



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Daniel Halemba AfD**  
vom 31.03.2025

### **Zivilschutz im Landkreis Haßberge: Schutzlosigkeit der Bürger im Verteidigungsfall?**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche konkreten Zivilschutzeinrichtungen (z. B. Schutzräume, Lager, technische Ausstattung) hält die Staatsregierung derzeit im Landkreis Haßberge vor (bitte Gemeinden mit Standort und Art der Einrichtung auflisten)? ..... 3
- 1.2 Falls keine spezifischen Zivilschutzeinrichtungen existieren, welche Katastrophenschutzmittel stehen im Landkreis Haßberge für Zivilschutzzwecke zur Verfügung (bitte Lagerort angeben)? ..... 3
- 1.3 Welche Pläne gibt es, die Zahl der Zivilschutzeinrichtungen im Landkreis Haßberge bis 2030 zu erhöhen (bitte auch dafür vorgesehene Mittel angeben)? ..... 3
- 2.1 Gibt es aktuelle Planungen der Staatsregierung oder der zuständigen Behörden für kurzfristige Nutzungsänderungen von bestehenden Einrichtungen oder Immobilien (z. B. Schulen, Hallen, öffentliche Gebäude) im Verteidigungsfall im Landkreis Haßberge (bitte diese nach Gemeinden und Art der Einrichtung auflisten)? ..... 4
- 2.2 Falls keine spezifischen Planungen vorliegen, welche Kriterien oder Vorüberlegungen bestehen für solche Maßnahmen? ..... 4
- 2.3 Wer ist für die Umsetzung verantwortlich? ..... 4
- 3.1 In welchen Gemeinden befinden sich im Landkreis Haßberge funktionsfähige Bunkereinrichtungen oder Schutzräume für die Zivilbevölkerung? ..... 4
- 3.2 Falls keine solchen Einrichtungen mehr vorhanden sind, gab es früher derartige Schutzräume? ..... 4
- 3.3 Aus welchen Gründen wurden sie aufgegeben? ..... 4
- 4.1 Wie viele Schutzplätze fehlen aktuell im Landkreis Haßberge im Vergleich zu den Vorgaben des Kalten Krieges? ..... 4
- 4.2 Plant die Staatsregierung eine Wiederinbetriebnahme alter Anlagen? ..... 4

---

5.1	Für die in den vorherigen Fragen genannten Einrichtungen (z. B. Zivilschutzeinrichtungen, nutzungsänderbare Immobilien, Bunkereinrichtungen): Welche davon sind aktuell einsatzbereit (bitte auflisten)?	5
5.2	Welche könnten innerhalb von 14 Tagen einsatzbereit gemacht werden (bitte mit Aufwand beschreiben)?	5
5.3	Welche erfordern erheblichen Aufwand zur Wiederherstellung (bitte mit geschätztem Zeitrahmen und Kosten und falls keine Einrichtungen vorhanden sind, bitte dies jeweils explizit angeben)?	5
6.1	Wie viel Prozent der Bevölkerung könnten Bunker innerhalb einer Vorwarnzeit von zehn Minuten erreichen (bitte Schätzung basierend auf Bevölkerungsdichte und Infrastruktur sowie der Annahme, dass funktionsfähige zivile Bunker existieren)?	5
6.2	Wie hoch wäre der Anteil der ungeschützten Bevölkerung, wenn keine Bunker vorhanden sind?	5
6.3	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Bevölkerung im Landkreis Haßberge bei einer Vorwarnzeit von unter zehn Minuten effektiv zu schützen?	5
7.1	Welche finanziellen oder materiellen Investitionen plant die Staatsregierung zwischen 2025 und 2028 konkret für den Zivilschutz im Landkreis Haßberge (z. B. Ausstattung, Schulungen, Infrastruktur)?	6
7.2	Falls keine eigenen Investitionen geplant sind, welche Unterstützung wird vom Bund erwartet?	6
7.3	Wie wird diese im Landkreis Haßberge eingesetzt?	6
8.1	Wie viel wurde in den letzten fünf Jahren (2020 bis 2024) für den Zivilschutz im Landkreis Haßberge ausgegeben?	6
8.2	Warum wurden diese Mittel nicht für den Wiederaufbau von Schutzräumen verwendet?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 07.05.2025

Vorbemerkung:

Der Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen (Zivilschutz), fällt gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes. Der Zivilschutz umfasst nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) u. a. den Schutzbau und den Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11 ZSKG.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung in der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Winhart und Franz Bergmüller (AfD) vom 02.01.2025 betreffend Zivilschutzeinrichtungen für den Verteidigungsfall im Landkreis Berchtesgadener Land vom 28.01.2025 (Drs. 19/4722, S. 2) Bezug genommen.

- 1.1 Welche konkreten Zivilschutzeinrichtungen (z. B. Schutzräume, Lager, technische Ausstattung) hält die Staatsregierung derzeit im Landkreis Haßberge vor (bitte Gemeinden mit Standort und Art der Einrichtung auflisten)?**
- 1.2 Falls keine spezifischen Zivilschutzeinrichtungen existieren, welche Katastrophenschutzmittel stehen im Landkreis Haßberge für Zivilschutzzwecke zur Verfügung (bitte Lagerort angeben)?**
- 1.3 Welche Pläne gibt es, die Zahl der Zivilschutzeinrichtungen im Landkreis Haßberge bis 2030 zu erhöhen (bitte auch dafür vorgesehene Mittel angeben)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Das Landratsamt Haßberge nimmt als untere Katastrophenschutzbehörde auch Aufgaben des Zivilschutzes wahr (§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 15 Satz 1 ZSKG). Es greift hierbei auf die Vorhaltungen im allgemeinen Sicherheitsrecht – auch der gemeindlichen Feuerwehren für Zwecke des Brandschutzes und der technischen Hilfe – sowie des Katastrophenschutzes zurück. Hierzu zählen auch Einsatzmittel, die der Bund zur Ergänzung des Katastrophenschutzes für Zivilschutzzwecke nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 ZSKG im Brandschutz, für den ABC-Schutz (CBRN-Schutz), das Sanitätswesen und die Betreuung zur Verfügung stellt. Dies sind im Landkreis Haßberge folgende sechs Fahrzeuge:

Kfz-Art	Standort
CBRN Erkundungswagen	FF Sand
Gerätewagen GW Dekon P	FF Aidhausen
Krankentransportwagen KTW	BRK Ebern
Löschfahrzeug LF-KatS	FF Knetzgau
Krankentransportwagen KTW Typ B	BRK Knetzgau
Schlauchwagen SW-KatS	FF Pfarrweisach

Weitere Vorhaltungen allein für Zivilschutzzwecke bestehen unter Berücksichtigung der alleinigen Verantwortung des Bundes (vgl. Vorbemerkung) nicht.

**2.1 Gibt es aktuelle Planungen der Staatsregierung oder der zuständigen Behörden für kurzfristige Nutzungsänderungen von bestehenden Einrichtungen oder Immobilien (z. B. Schulen, Hallen, öffentliche Gebäude) im Verteidigungsfall im Landkreis Haßberge (bitte diese nach Gemeinden und Art der Einrichtung auflisten)?**

**2.2 Falls keine spezifischen Planungen vorliegen, welche Kriterien oder Vorüberlegungen bestehen für solche Maßnahmen?**

**2.3 Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Ereignisfall wären lageabhängig Maßnahmen zur Bewältigung zu ergreifen. Die Länder und die Katastrophenschutzbehörden als Zivilschutzbehörden werden insofern im Auftrag des Bundes und auf dessen Weisung tätig.

Konkrete planerische Vorgaben seitens des Bundes im Sinne der Fragestellungen bestehen bisher nicht.

**3.1 In welchen Gemeinden befinden sich im Landkreis Haßberge funktionsfähige Bunkereinrichtungen oder Schutzräume für die Zivilbevölkerung?**

**3.2 Falls keine solchen Einrichtungen mehr vorhanden sind, gab es früher derartige Schutzräume?**

**3.3 Aus welchen Gründen wurden sie aufgegeben?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Landkreis Haßberge befinden sich zwei öffentliche Schutzräume, und zwar in den Städten Ebern und Haßfurt. Gegenwärtig ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese ihrem ursprünglichen Schutzniveau entsprechend einsatzbereit sind.

**4.1 Wie viele Schutzplätze fehlen aktuell im Landkreis Haßberge im Vergleich zu den Vorgaben des Kalten Krieges?**

Konkrete Vorgaben zur Vorhaltung einer bestimmten Anzahl von Schutzplätzen bestanden auch vor 1991 nicht. Die Anzahl der in öffentlichen Schutzräumen planmäßig vorgehaltenen Schutzplätze im Landkreis Haßberge wurde seither nicht reduziert. Auch zu Zeiten des sog. Kalten Krieges waren Schutzplätze nur für einen sehr geringen Bevölkerungsanteil verfügbar.

**4.2 Plant die Staatsregierung eine Wiederinbetriebnahme alter Anlagen?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Aufgrund der alleinigen Zuständigkeit des Bundes für den Zivilschutz setzen die Länder dessen Entscheidungen auf Landesebene um.

- 5.1 Für die in den vorherigen Fragen genannten Einrichtungen (z. B. Zivilschutzeinrichtungen, nutzungsänderbare Immobilien, Bunkereinrichtungen): Welche davon sind aktuell einsatzbereit (bitte auflisten)?**
- 5.2 Welche könnten innerhalb von 14 Tagen einsatzbereit gemacht werden (bitte mit Aufwand beschreiben)?**
- 5.3 Welche erfordern erheblichen Aufwand zur Wiederherstellung (bitte mit geschätztem Zeitrahmen und Kosten und falls keine Einrichtungen vorhanden sind, bitte dies jeweils explizit angeben)?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegenwärtig ist nicht davon auszugehen, dass die öffentlichen Schutzräume ihrem ursprünglichen Schutzniveau entsprechend einsatzbereit sind. Die Dauer der Herstellung ihrer Einsatzbereitschaft hängt vom Schutzniveau ab.

- 6.1 Wie viel Prozent der Bevölkerung könnten Bunker innerhalb einer Vorwarnzeit von zehn Minuten erreichen (bitte Schätzung basierend auf Bevölkerungsdichte und Infrastruktur sowie der Annahme, dass funktionsfähige zivile Bunker existieren)?**

Die o. g. Schutzräume waren für insgesamt 891 Personen ausgelegt. Die Aufgabe des Schutzraumkonzepts im Jahr 2007 ging insbesondere auch darauf zurück, dass durch den Einsatz moderner Kriegswaffen keine (ausreichende) Vorwarnzeit zur Alarmierung der Bevölkerung und zum Aufsuchen von Schutzräumen mehr besteht. So liegen bei Mittelstreckenraketen mit einer Reichweite von 800 bis 5500 km zwischen dem Abfeuern und dem Einschlag am vorgegebenen Ziel in der Regel nur wenige Minuten, wohingegen bei Luftangriffen während des Zweiten Weltkriegs noch eine Vorwarnzeit von 30 bis 120 Minuten verblieb.

- 6.2 Wie hoch wäre der Anteil der ungeschützten Bevölkerung, wenn keine Bunker vorhanden sind?**

Ein Anteil ungeschützter Bevölkerung kann aufgrund vielfältiger zu berücksichtigender Faktoren nicht beziffert werden. Die in Deutschland vorhandene gute und überwiegend massive Bausubstanz bietet in der Regel geeignete Voraussetzungen für einen Schutz vor Kollateralschäden (berstende Fensterscheiben, umherfliegende Trümmerteile etc.).

- 6.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Bevölkerung im Landkreis Haßberge bei einer Vorwarnzeit von unter zehn Minuten effektiv zu schützen?**

Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung werden neben einer effektiven Warnung der Bevölkerung über einen weitreichenden Warnmittelmix (Sirenen, Warn-Apps, Cell Broadcast, Rundfunk- und Lautsprecherdurchsagen

der örtlichen Sicherheitsbehörden und Feuerwehr etc.) auch Vorkehrungen für einen effektiven Brandschutz, den CBRN-Schutz sowie die sanitätsdienstliche Versorgung und eine Betreuung unverletzter Menschen getroffen. Hierbei setzen die örtlichen Sicherheits- sowie die Katastrophen- und Zivilschutzbehörden auf Vorplanungen und Vorkehrungen im Bereich der Gefahrenabwehr, des Katastrophenschutzes und die ergänzende Ausstattung des Bundes. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 Bezug genommen.

**7.1 Welche finanziellen oder materiellen Investitionen plant die Staatsregierung zwischen 2025 und 2028 konkret für den Zivilschutz im Landkreis Haßberge (z. B. Ausstattung, Schulungen, Infrastruktur)?**

**7.2 Falls keine eigenen Investitionen geplant sind, welche Unterstützung wird vom Bund erwartet?**

**7.3 Wie wird diese im Landkreis Haßberge eingesetzt?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Art. 104a GG trägt der Bund die Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Zivilschutz- und das Katastrophenhilfegesetz entstehen. Investitionen im Zivilschutz setzen entsprechende Mittelbereitstellungen durch den Bund voraus, die nur nach seinen Vorgaben eingesetzt werden können.

In Anbetracht der am 25.03.2025 in Kraft getretenen Grundgesetzänderung, die Ausgaben des Bundes u. a. für Verteidigung sowie für den Zivil- und Bevölkerungsschutz unter Ausnahme von der Schuldenbremse ermöglicht, ist mit finanzwirksamen Impulsen des Bundes zur Stärkung der Zivilen Verteidigung und des Bevölkerungsschutzes zu rechnen.

**8.1 Wie viel wurde in den letzten fünf Jahren (2020 bis 2024) für den Zivilschutz im Landkreis Haßberge ausgegeben?**

Im Landkreis Haßberge wurden im genannten Zeitraum insgesamt 97.608,51 Euro vom Bund bereitgestellte Mittel für den Zivilschutz ausgegeben. Sie wurden insbesondere für die Unterbringung der Fahrzeuge, für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Persönliche Schutzausstattungen der Fahrzeugbesatzungen für Einsatzfahrzeuge der ergänzenden Ausstattung des Bundes verwendet.

**8.2 Warum wurden diese Mittel nicht für den Wiederaufbau von Schutzräumen verwendet?**

Die vom Bund für den Zivilschutz bereitgestellten Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. Die Finanzierung des Baus neuer privater und öffentlicher Schutzräume durch Fördermittel des Bundes wurde bereits 1991 eingestellt.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.